

**Allgemeine Auftragsbedingungen der
Salzgitter Mannesmann Forschung GmbH für Dienstleistungen
(Entwicklungs-, Konstruktions- und Versuchsleistungen)
(Stand: 1. April 2004)**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Entwicklungs-, Konstruktions-, Versuchs- und sonstige Dienstleistungen (nachfolgend "Leistungen") der Salzgitter Mannesmann Forschung GmbH (nachfolgend "SZMF") erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen. Einkaufsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen nicht nochmals widersprochen wird.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend. Angebote des Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar.

(3) Unsere auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform.

(4) Die von uns unterbreiteten Unterlagen und Angebote werden nicht geistiges Eigentum des Auftraggebers. Der Angebotsempfänger darf nur im Falle des Vertragsabschlusses davon Gebrauch machen.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Entwicklungs-, Konstruktions-, Versuchs- oder sonstige Leistung; wir werden diese nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter erbringen. Die Auswahl des dienstleistenden Mitarbeiters bleibt uns vorbehalten. Wir sind berechtigt, uns bei der Leistungserbringung Dritter zu bedienen.

§ 3 Leistungsumfang und Leistungserbringung

(1) Aufgabenstellung, Vorgehensweise und Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen oder sonstigen zu erbringenden Leistungen werden in den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt.

(2) Die Leistungserbringung durch uns bemisst sich nach den vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Versuchs- oder Herstellungszielen. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko der Leistungen obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Ein besonderer Verwendungszweck oder besondere Eignungserfordernisse bezüglich der vertragsgegenständlichen Leistung bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

(3) Hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen ist der Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Erfolges, sofern nicht anders vereinbart, nicht geschuldet.

(4) Wenn und soweit wir Leistungen erbringen, für die ein anerkannter Stand der Technik oder gesicherte Erkenntnisse der Forschung und Wissenschaft noch nicht bestehen, so schulden wir lediglich eine wissenschaftlich vertretbare und anerkannten Forschungs- und Erkenntnismethoden entsprechende Leistung im Rahmen der Sorgfalt, wie wir sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen; solche Leistungen bedürfen in der Regel einer praktischen Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung, die nicht ohne ausdrückliche Vereinbarung Bestandteil unseres Leistungsumfangs sind.

(5) Besteht die geschuldete Leistung in einer Beratung, so werden wir dem Kunden im Rahmen der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten auf der Grundlage des anerkannten Standes der Technik eine wissenschaftlich fundierte und vertretbare Einschätzung der Fragestellung aus unserer fachlichen Sicht und, soweit vereinbart, Vorschläge, Empfehlungen und Lösungs- oder weitere Untersuchungsmöglichkeiten unterbreiten; die Beratungsleistung beschränkt sich hierbei auf die Tätigkeitsbereiche, auf die unser Betrieb eingerichtet ist.

(6) Im Rahmen unserer vertragsgegenständlichen Leistungen hergestellte Sachen (z. B., ohne darauf beschränkt zu sein: Prototypen, Muster usw.) sind, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, Forschungs-, Versuchs- oder Prüfobjekte, die keine Serienreife aufweisen. Der Auftraggeber hat dem bei der Verwendung und Handhabung Rechnung zu tragen.

(7) Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsunterlagen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 4 Leistungsfristen und -termine

(1) Leistungsfristen und -termine sind grundsätzlich nur Richtwerte, soweit diese nicht im Einzelfall ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.

(2) Verzögerungen oder Mängel auftraggeberseitig geschuldeter Mitwirkungshandlungen oder sonstige aus der Sphäre des Auftraggebers herrührende Behinderungen sowie Änderungen der Aufgabenstellung oder zusätzliche Leistungen verlängern die Ausführungsfrist zuzüglich eines angemessenen Zeitzuschlags unbeschadet weitergehender Ansprüche von SZMF; entsprechendes gilt für Leistungstermine.

(3) Soweit die Leistungsausführung von Vorleistungen oder Zulieferungen Dritter abhängig ist, stehen Leistungsfristen und -termine unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung.

(4) Etwaige Verzögerungen oder Behinderungen werden wir dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitteilen.

(5) Bei Nichteinhaltung verbindlicher Leistungsfristen oder -termine stehen dem Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung und/oder ein Rücktrittsrecht erst dann zu, wenn wir uns im Verzug befinden und der Auftraggeber uns eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, die – insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB – mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne; nach Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen. Für alle etwaigen Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz gelten die Bestimmungen des § 15.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, unsere Leistungen in dem vereinbarten oder sonst in dem erforderlichen und gebotenen Umfange zu unterstützen und zu fördern. Dies beinhaltet, ohne darauf beschränkt zu sein, insbesondere die Mitteilung aller erforderlichen Informationen, Daten und Rahmenbedingungen sowie die zutreffende und rechtzeitige Beantwortung oder Entscheidung auftretender Fragenstellungen für die weitere Durchführung der Leistungen.

(2) Vom Auftraggeber benannte Kontaktpersonen oder Ansprechstellen gelten als ermächtigt, die zur Leistungsdurchführung erforderlichen auftraggeberseitigen Erklärungen abzugeben oder Entscheidungen zu treffen.

§ 6 Treuepflichten

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung des Auftrages und werden damit erlangte Informationen und Kenntnisse so lange geheim halten, wie diese nicht öffentlich bekannt oder Stand der Technik sind. Die Partner werden diese Verpflichtung auch Dritten auferlegen, die Zugang zu ausgetauschten Informationen haben.

§ 7 Urheber-, Patent- und sonstige Schutzrechte

(1) Der Auftraggeber ist im Rahmen branchenüblicher Sorgfalt verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von ihm in Auftrag gegebenen Leistungen ohne Verletzung von Urheber-, Patent- oder sonstigen Schutzrechten (nachfolgend "Schutzrechte") Dritter möglich sind. Sofern uns entgegenstehende Schutzrechte bekannt sind oder werden, werden wir dem Auftraggeber Mitteilung vom Bestehen derartiger Schutzrechte machen und die Entscheidung des Auftraggebers über deren Verwendung einholen.

(2) Soweit an oder aus den Arbeitsergebnissen von SZMF Urheber-, Patent- oder sonstige Schutzrechte entstanden sind, stehen diese ausschließlich SZMF zu.

(3) Jede Vertragspartei meldet die bei ihr entstandenen Erfindungen in eigenen Namen und auf eigene Kosten zu Schutzrechten an. Die Erfindervergütung tragen die Vertragsparteien für ihre Erfinder jeweils selbst. Gemeinsame Erfindungen innerhalb der Vertragsleistungen werden entsprechend den Anteilen der Vertragsparteien an der Erfindung gemeinsam unter Teilung der entstehenden Kosten angemeldet.

(4) Der Auftraggeber erhält, sofern nicht zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wird, auf das Gesamtentwicklungsergebnis ein ausschließliches Verwertungsrecht zur Weiterverarbeitung, Fertigung und Vertrieb von entsprechenden Erzeugnissen. Sofern bereits bestehende oder während der Entwicklungsarbeiten entstehende Schutzrechte der SZMF oder von Konzernunternehmen der Salzgitter AG im Entwicklungsergebnis enthalten sind, erhält der Auftraggeber, begrenzt auf die Verwertung dieser Rechte im Entwicklungsergebnis als Ganzem, eine einfache, nicht-ausschließliche und entgeltliche Lizenz. Der Auftraggeber kann die vorstehenden Rechte erst nach

vollständiger Bezahlung unserer zugrunde liegenden Leistungen beanspruchen.

§ 8 Mängel

(1) Bei Sachmängeln der vertragsgegenständlichen Leistung sind wir zur Nacherfüllung – nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch nochmalige Erbringung der Leistung - verpflichtet. Wird die Nacherfüllung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann uns der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er die Vergütung herabsetzen oder von dem Verträge zurücktreten kann; darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrunde – nur nach Maßgabe des § 15. Im übrigen sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

(2) Die Verjährungsfrist für Mängel eines Werkes, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt vorbehaltlich § 8 Abs. 4 ein Jahr, beginnend mit der Übergabe bzw. Fertigstellung. Gleiches gilt für die Lieferung hergestellter Sachen.

(3) Die Verjährungsfrist für Mängel sonstiger Leistungen beträgt vorbehaltlich § 8 Abs. 4 ein Jahr, beginnend mit der Übergabe bzw. Fertigstellung.

(4) Soweit sich die Leistungen auf ein Bauwerk beziehen, beträgt die Verjährungsfrist für Mängel drei Jahre, beginnend mit der Übergabe bzw. Fertigstellung der Leistung.

(5) Bei Rechtsmängeln gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass uns zur Beseitigung des Rechtsmangels ein Zeitraum von mindestens vier Wochen zusteht.

§ 9 Annahmeverzug

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Dienste in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm nach § 5 oder sonst obliegende Mitwirkung, so können wir für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

(2) Unberührt bleiben unsere Ansprüche auf Ersatz entstandener Mehraufwendungen.

§ 10 Vergütung, Nebenkosten, Fälligkeiten

(1) Die Vergütung für unsere Leistungen bemisst sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für nicht mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Leistungen (z. B. zusätzliche oder geänderte Leistungen) unsere jeweils gültigen Stundensätze, die wir auf Wunsch mitteilen werden. Kleinste Abrechnungseinheit ist die angefangene Viertelstunde.

(3) Anfallende Nebenkosten, wie z. B. Reisekosten, Spesen, Gutachterkosten, Gebühren und Entgelte, Lizenzgebühren, Auslagen für Pläne, Lichtpausen und Zeichnungen, sind uns auf Nachweis zu erstatten, soweit diese nicht ausdrücklich als in der Vergütung mit inbegriffen vereinbart sind.

(4) Wir rechnen erbrachte Leistungen und zu erstattende Nebenkosten zu den vereinbarten Zeitpunkten oder sonst nach Leistungserbringung ab; wir sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu fordern. Stundensatzleistungen werden vom uns durch Stundenzettel unter Angabe der Art der erbrachten Leistung, des Mitarbeiters und des Zeitaufwandes monatlich abgerechnet. Stundenzettel gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage derselben schriftlich Widerspruch erhebt.

(5) Das Zahlungsziel beträgt dreißig Tage nach Rechnungserhalt. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zu begleichen. Zahlungen haben ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(6) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz berechnet; weitergehende Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt.

(7) Wir haben unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte jederzeit Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten, auch soweit die Forderungen bedingt oder betagt sind.

§ 11 Konzernverrechnung

(1) Bei Lieferungen oder Leistungen an andere als zum Konzern der Salzgitter Aktiengesellschaft gehörende Unternehmen sind wir in Übereinstimmung mit allen konzernzugehörigen Gesellschaften berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Auftraggeber zustehen und gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrunde, gegen uns, gegen die Salzgitter AG oder deren Konzerngesellschaften zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung gerechnet.

(2) Konzerngesellschaften der Salzgitter AG sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich auf ihren Briefbögen als „Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe“ bezeichnen. Eine vollständige Liste dieser Firmen stellen wir auf Wunsch zur Verfügung.

(3) Sicherheiten, die für uns oder eine der vorbezeichneten Gesellschaften bestehen, haften jeweils für die Forderungen aller dieser Gesellschaften.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle hergestellten und/oder gelieferten Gegenstände, Entwürfe, Pläne, Gutachten oder sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum (insgesamt nachfolgend "Vorbehaltsware") bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B., ohne darauf beschränkt zu sein, aus Umkehrwechseln.

(2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu

verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Absatzes 1.

(3) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuem Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Absatzes 1.

(4) Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen 5 und 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

(5) Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne des Absatzes 1.

(6) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Absatz 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

(7) Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern dies nicht durch uns erfolgt - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Auftraggeber in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Auftraggeber auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.

(8) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderung hin, so sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betreiber des Auftraggebers zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag.

(9) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.

(10) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als zehn

v. H., so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 13 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag endet mit Abschluss der vereinbarten Leistung oder mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Er kann jedoch schon vorher schriftlich mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn betriebliche Gründe des Auftraggebers dies erfordern. In diesem Falle haben wir Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

(2) Im Falle eines erkennbaren Vermögensverfalls des Auftraggebers, der konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung unsers Vergütungsanspruchs bietet, sind wir auch ohne vorherige Fristsetzung zu einem Rücktritt unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Auftraggebers berechtigt, sofern dieser nicht hinreichende Sicherheit leistet.

§ 14 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt, die uns oder unseren Beauftragten ohne Verschulden die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Erfüllung unserer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen wir oder unsere Beauftragten mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, gleich.

(2) Dauert die höhere Gewalt länger als sechs Wochen, so hat jede Vertragspartei einen Anspruch auf Vertragsanpassung oder kann unter Ausschluss weitergehender Ansprüche der anderen Vertragspartei den Rücktritt erklären.

§ 15 Haftung

(1) Wir haften auf Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrunde und auch für außervertragliche Ansprüche - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; hierbei haften wir – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder von Erfüllungsgehilfen – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wobei jegliche Haftung für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn ausgeschlossen ist.

(2) Im Falle des Verzugs ist die Haftung von SZMF für Verzögerungsschäden auf zehn v. H. des Gesamtauftragswertes begrenzt. Im Übrigen ist jede Haftung von SZMF für mittelbare Folgeschäden und reine Vermögensschäden, insbesondere für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.

(3) Insgesamt ist die Haftung von SZMF aus jedem Rechtsgrunde auf den Gesamtauftragswert beschränkt, soweit nicht höherer Versicherungsschutz oder höhere Ansprüche gegen konzernfremde Dritte bestehen.

(4) Die in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz wegen Personenschäden oder Schäden an privatgenutzten Sachen.

§ 16 Schlussabstimmungen

(1) Für alle vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es für inländische Parteien gilt.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlich gewollten Ziel möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Salzgitter; wir sind berechtigt, auch den Gerichtsstand des Auftraggebers zu wählen.